

SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

StVG §§ 7, 17; VVG § 115

1. Zwar wurde mit dem Sachverständigen eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht getroffen. Der Kläger schuldet aber die übliche Vergütung, weil den Umständen nach die Erstattung des Gutachtens nur gegen die Vergütung zu erwarten war.

2. Diese Vergütung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Hinzuziehung der BVSK-Honorarbefragung 2013. Gerichtsbekanntermaßen orientieren sich auch die örtlichen Kraftfahrzeug-Sachverständigen mehrheitlich an den dort angegebenen Honorarumfängen.

3. Die Klage war allerdings abzuweisen, soweit der Kläger von der Beklagten Ersatz der Kosten für den Reparturnachweis verlangt. Der Kläger hat insoweit gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen, weil er die Nachbesichtigung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen veranlasste, ohne dass die Beklagte die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangt hatte.

4. Die vorgelegte Reparaturbestätigung war damit auch nicht im Interesse einer Widerlegung etwai-

ger Schadenseinträge in Datenbanken der Kfz-Versicherer erforderlich.

AG Ahrensburg, Urt. v. 17.2.2016 – 49 C 857/15

Aus den Gründen: Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Die Klage ist zulässig, aber nur in Höhe von 90,60 EUR begründet.

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus der erfolgten Rückabtretung der Schadensersatzansprüche, die der Kläger zunächst an den Sachverständigen abgetreten hatte.

Die Abtretung ist formfrei möglich und setzt übereinstimmende Willenserklärungen von Zedent und Zessionär voraus. Hier ist in der – allerdings sehr formlosen – Erklärung gemäß Anlage K 6 eine entsprechende Willenserklärung des Sachverständigen zu sehen. Die Erklärung ist sowohl im Hinblick auf die Vertragsparteien als auch im Hinblick auf die gegenständlichen Forderungen hinreichend bestimmt. Denn die gewählte Form der Erklärung, hier das Durchstreichen der ursprünglichen Abtretungserklärung des Klägers, der Zusatz „Rückabtretung“ sowie ein Stempel des Sachverständigen und eine Unterschrift, lässt erkennen, dass sämtliche vom Kläger an den Sachverständigen abgetretenen Ansprüche nunmehr zurückabgetreten werden sollen. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Klägers bezüglich der Rückabtretung bedurfte es gemäß § 151 BGB nicht. Denn der Sachverständige dürfte konkludent auf die Erklärung der Annahme verzichtet haben; die Rückabtretung war für den Kläger lediglich rechtlich vorteilhaft (vgl. *Palandt/Ellenberger*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 151 Rn 4).

Die Kosten des Sachverständigengutachtens kann der Kläger als Teil des „erforderlichen Geldbetrages“ gemäß § 249 BGB von der Beklagten nach §§ 7, 17 StVG, § 115 VVG aufgrund des Verkehrsunfalls ersetzt verlangen. Der Kläger war gegenüber dem Sachverständigen zur Zahlung der berechneten Vergütung verpflichtet. Zwar wurde mit dem Sachverständigen eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht getroffen hat. Der Kläger schuldet aber die übliche Vergütung, weil den Umständen nach die Erstattung des Gutachtens nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Der Sachverständige konnte daher diejenige Vergütung verlangen, die zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt (vgl. *Palandt/Sprau*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 632 Rn 15, m.w.N.). Diese Vergütung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Hinzuziehung der BVSK-Honorarbefragung 2013. Gerichtsbekanntermaßen orientieren sich auch die örtlichen Kraftfahrzeug-Sachverständigen mehrheitlich an den dort angegebenen Honorarumfängen. Legt man für die Schätzung den Honorarkorridor „HB V“ zugrunde, ergibt sich bei den hier vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten von bis zu 3.500,00 EUR ein Gesamtbetrag für das Grundhonorar von bis zu

486,00 EUR, den der Sachverständige mit den von ihm abgerechneten Beträgen für Grundhonorar und „Restwertermittlung“ nicht überschreitet. Auch die übrigen vom Sachverständigen angesetzten Werte überschreiten im Ergebnis nicht die Grenzen des Korridors „HB V“ nach der BVSK-Honorarbefragung 2013, wenn man den Durchschnittswert aus den Sätzen für einen 1. und einen 2. Fotosatz für die geltend gemachten Fotokosten zugrunde legt. Die Anfertigung eines zweiten Fotosatzes sieht das Gericht als erforderlich im Sinne des § 249 BGB an.

Die Klage war allerdings abzuweisen, soweit der Kläger von der Beklagten Ersatz der Kosten für den Reparurnachweis verlangt (hier: 67,83 EUR). Der Kläger hat insoweit gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen, weil er die Nachbesichtigung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen veranlasste, ohne dass die Beklagte die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung verlangt hatte. Erfahrungsgemäß wird von den Kraftfahrzeugversicherern etwa die Übersendung eines Fotos des instandgesetzten Fahrzeugs, auf dem eine aktuelle Tageszeitung abgebildet ist, als ausreichend akzeptiert. Unter Umständen hätte die Beklagte sich auch durch einen eigenen Sachverständigen selbst – und damit ohne Kosten für den Kläger – von der erfolgten Reparatur überzeugen können. Die vorgelegte Reparaturbestätigung war damit auch nicht im Interesse einer Widerlegung etwaiger Schadenseinträge in Datenbanken der Kfz-Versicherer erforderlich; der Kläger hätte insoweit im Vorwege bei der Beklagten rückfragen können.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*